

Oktober 2006

BMW i übernimmt Auuuenvertretung des deutschen Akkreditierungssystems

Am 21.08.2006 wurde im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMW i) in Berlin ein *Deutscher Akkreditierungsbeirat* berufen. Er berät das BMW i in allen Fragen der Akkreditierung, insbesondere zu Fragen der Auuuenvertretung des deutschen Akkreditierungssystems.

Das BMW i übernimmt damit die Verantwortung für die Auuuenvertretung des deutschen Akkreditierungssystems.

Ausgangspunkt war die neue Entwicklung bei der Revision der europäischen Produktgesetzgebung (über diese Entwicklungen wurde hier in DAR-aktuell bereits mehrmals berichtet), die zu erwartende europäische Regelung zur Akkreditierung und der zunehmende Wunsch der Akkreditierungs- und Anerkennungsstellen im gesetzlich geregelten Bereich, sich über das BMW i an der Arbeit von EA und an anderen internationalen Organisationen zu beteiligen.

Der DAR, der bisher die Auuuenvertretung des deutschen Akkreditierungssystems in EA, ILAC und IAF wahrgenommen hat, beschloss auf seiner 44. Sitzung am 21.06.2006, diese Aufgaben an das BMW i zu übergeben.

Der DAR hat dazu seine Verfahrensregeln geändert, die nach der Gründung und Herstellung der Arbeitsfähigkeit des o.g. Akkreditierungsbeirates in Kraft treten werden.

Um die Kontinuität der Arbeit in europäischen und internationalen Akkreditierungsgremien zu gewährleisten, wird das BMW i allerdings auf die bereits in den internationalen Organisationen tätigen deutschen Vertreter zurückgreifen.

Mitglieder des Akkreditierungsbeirates wurden vom BMW i berufen. Es sind 21 Vertreter von Akkreditierungsstellen, Bund und Ländern, Wirtschafts- und Verbraucherverbänden und Konformitätsbewertungsstellen sowie 21 stellvertretende Mitglieder.

Zum Vorsitzenden wurde Prof. Dr. Manfred Hennecke, Präsident der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), berufen. Günther Beer, Siemens AG, übernimmt das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Geschäftsstelle wurde bei der BAM eingerichtet (www.akkreditierungsbeirat.de).

Mit dieser Maßnahme zeigt das BMW i, dass es seiner Verantwortung für das deutsche Akkreditierungssystem gerecht wird. Das BMW i ebnet damit den Weg für ein deutsches Gesetz zur Akkreditierung, das nach Verabschiedung der europäischen Regelungen in Deutschland vorbereitet werden wird.

BAM S. 2—M. Wloka

In dieser Ausgabe:

BMW i übernimmt Auuuenvertretung des deutschen Akkreditierungssystems 1

Die Überarbeitung des Neuen Konzeptes 1

Informationen aus der Normung 3

Informationen aus dem DAR 3

EA-Evaluatoren-Training in der BAM 4

Die Überarbeitung des Neuen Konzeptes

Seit der Ratsentschließung im Jahre 2003 gab es intensive Bemühungen zur Überarbeitung des Neuen Konzeptes (New Approach). Diese mündeten nun in einen Vorschlag der Europäischen Kommission für einen horizontalen Rechtsakt, der in Form der Dokumente SOGS N560-1 und N560-2 (Anhänge) vorliegt (siehe auch http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/review_en.htm). Dieser Rechtsakt wird so ausgerichtet sein, dass er grundlegende Festlegungen treffen wird, die dann für alle Richtlinien verbindlich gelten werden. Es soll auf diese Weise eine Harmonisierung der horizontalen Aspekte in den Richtlinien erreicht werden, die aufgrund der historischen Entwicklung der einzelnen Sektoren notwendig wurde.

Grundprinzipien des Neuen Konzeptes von 1985

Das Neue Konzept (Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung; ABL C 136 vom

04/06/1985 S. 0001 - 0009) stützt sich auf die folgenden **vier Grundprinzipien**:

- Harmonisierung der Rechtsvorschriften beschränkt sich auf die Festlegung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen (oder sonstigen Anforderungen im Interesse des Gemeinwohls) im Rahmen von Richtlinien nach Artikel 100 des EWG-Vertrags;
- den Normungsgremien wird die Aufgabe übertragen, technische Spezifikationen zur Herstellung und zum In-Verkehrbringen von Erzeugnissen auszuarbeiten, die den in den Richtlinien festgelegten grundlegenden Anforderungen entsprechen;
- die technischen Spezifikationen erhalten keinerlei obligatorischen Charakter, sondern bleiben freiwillige Normen;
- Bei Erzeugnissen, die nach harmonisierten Normen hergestellt werden, wird eine Übereinstimmung mit den in der Richtlinie aufgestellten "grundlegenden Anforderungen" angenommen (Vermutungswirkung).

Themen in dieser Ausgabe:

- ♦ *Deutscher Akkreditierungsbeirat gebildet*
- ♦ *Neues Konzept*
- ♦ *ISO/IEC 17021*
- ♦ *ISO Guide 43*
- ♦ *Studie zur Konformitätsbewertung*
- ♦ *Stand der Evaluierungen in Deutschland*
- ♦ *Fortführung der Diskussion „Was ist akkreditierbar?“*
- ♦ *Schulung von EA-Evaluatoren*
- ♦ *Hinweise zur Einhaltung der ISO 9001 auf der DAR-Urkunde*

Neues Konzept als behördliches Instrument

Das **Neue Konzept war und bleibt ein behördliches Instrument** zur Realisierung der Pflichten der EWG- und EU-Vertragsunterzeichner, u. a. der Pflichten über die Angleichung der Rechtsvorschriften aus diesem EU-Regierungsvertrag – Art. 100 und 100a. Hier einige Auszüge aus den entsprechenden Artikeln:

„Kapitel 3; Angleichung der Rechtsvorschriften; Stand: 24.12.2002, ABL C 325

Artikel 94 (ex-Artikel 100)

* Der Rat erlässt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses Richtlinien für die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken.

Artikel 95 (ex-Artikel 100 a)

* Der Rat erlässt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben.

* Hält es ein Mitgliedstaat, wenn der Rat oder die Kommission eine Harmonisierungsmaßnahme erlassen hat, für erforderlich, einzelstaatliche Bestimmungen beizubehalten, die durch wichtige Erfordernisse oder in Bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind, so teilt er diese Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Beibehaltung der Kommission mit.

* Hält ein Mitgliedstaat nach dem Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme durch den Rat oder die Kommission für erforderlich, auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse gestützte einzelstaatliche Bestimmungen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt aufgrund eines spezifischen Problems für diesen Mitgliedstaat, das sich nach dem Erlass der Harmonisierungsmaßnahme ergibt, einzuführen, so teilt er die in Aussicht genommenen Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Einführung der Kommission mit.

* Die vorgenannten Harmonisierungsmaßnahmen sind in geeigneten Fällen mit einer Schutzklausel verbunden, welche die Mitgliedstaaten ermächtigt, aus einem oder mehreren nichtwirtschaftlichen Gründen vorläufige Maßnahmen zu treffen, die einem gemeinschaftlichen Kontrollverfahren unterliegen.“

Geltungsbereich

Das Neue Konzept war und bleibt durch den Artikel 5 des EWG-/EU-Vertrages definiert:

– „Die Gemeinschaft wird innerhalb der Grenzen der ihr in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig.

– In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.

– Die Maßnahmen der Gemeinschaft gehen nicht über das für die Erreichung der Ziele dieses Vertrags erforderliche Maß hinaus.“

– Durch **Anwendung des Neuen Konzeptes zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften** in jedem nur möglichen Bereich wollte die Kommission 1985 eine übermäßige Zunahme allzu technischer Einzelrichtlinien für jedes Erzeugnis verhindern. Der Anwendungsbereich der Richtlinien mit "Normenverweis" sollte nach großen Produktkategorien und nach den abzudeckenden Gefahrentypen festgelegt werden.

Informationspflicht

Die Entstehung neuer Handelshemmnisse durch die Annahme voneinander abweichender technischer Normen und Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten lässt sich durch ein Verfahren verhindern, das in der **Richtlinie 98/34/EG** festgelegt ist. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Entwürfe technischer Vorschriften und Normen zu notifizieren.

Wesentliche Aspekte der Überarbeitung

Da die Ziele und Festlegungen des Neuen Konzeptes teilweise in der Praxis verschieden ausgelegt worden sind, wurde eine Überarbeitung folgender Aspekte notwendig, die bei der gegenwärtigen Revision behandelt werden:

– Verbesserung des Informations- und Erfahrungsaustausches der benannten Stellen;

– Vereinheitlichung der Anforderungen an benannte Stellen sowie der Notifizierungsverfahren;

– Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit bei der Marktaufsicht;

– Beschleunigung der Schutzklauselverfahren;

– Schutz der CE-Kennzeichnung.

In den SOGS-Dokumenten N560-1 und -2 werden diese Aspekte ausführlich beschrieben. In den insgesamt 71 Artikeln (N560-1) und 7 Anhängen (N560-2) mit detaillierten Umsetzungsverfahren werden u. a. die Grundprinzipien, die daraus folgenden Verpflichtungen sowie die notwendige Transparenz erläutert.

Diskutiert wird in diesem Zusammenhang auch eine Ausdehnung des Neuen Konzeptes, d.h. die Anwendung der gleichen Prinzipien und Regeln auf weitere Produktbereiche.

Der Rechtsakt ist in Form einer Verordnung geplant und wird folgende Schwerpunkte beinhalten:

– Die einzelnen Richtlinien sollen auf wesentliche sektorale Anforderungen reduziert werden. Darin werden Schutzziele, aber keine konkreten Technologiebezüge formuliert, um den technischen Fortschritt nicht zu behindern. Der Europäischen Normung soll dabei, wie bisher, eine wesentliche Rolle zukommen.

– Es werden Verantwortlichkeiten und Pflichten von Herstellern, Händlern und Importeuren festgelegt sein, die eine Rückverfolgbarkeit der Produkte entlang der gesamten Lieferkette ermöglichen sollen. Dies muss mit einer effizienten Marktaufsicht gekoppelt werden.

– Grundsätzlich erhalten bleiben werden die einzelnen Module für die Konformitätsbewertungsverfahren, die auch eine umfassende Qualitätssicherung einschließen und sich auf alle Stufen bis zur Fertigstellung des Produkts beziehen.

– Die Konformitätsbewertungsstellen sollen zukünftig nach einem sich auf eine formale Akkreditierung stützenden Verfahren notifiziert werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen soll davon abgewichen werden. Weiterhin soll der Informations- und Erfahrungsaustausch verstärkt werden, der die Kommission, die notifizierten Stellen, Behörden und Akkreditierungsstellen einschließt.

– Der Akkreditierung wird mit der Überarbeitung des Neuen Konzeptes die Rolle als letzte Kontrollebene bei der Konformitätsbewertung zukommen. Sie soll als staatliche Aufgabe im allgemeinen Interesse definiert werden und frei von kommerziellem Wettbewerb sein.

Bei der Weiterentwicklung der **Europäischen Akkreditierungsinfrastruktur** wird sich die Kommission auf die langjährigen Erfahrungen von EA stützen.

In Bezug auf die nationale Akkreditierungsinfrastruktur wird im Dokument SOGS N560-1 (Kapitel VII Akkreditierung, Artikel 32, General Principles, 4.) gefordert, dass national nur **eine Akkreditierungsstelle** eingerichtet wird. Diese Forderung ist wesentlich schärfer als in den Vorläuferdokumenten, wo alternativ von einem Akkreditierungssystem die Rede war.

Die Festlegungen werden sich jedoch ausschließlich auf den Geltungsbereich des „alten“ und des „neuen“ Konzeptes, d.h. auf den gesetzlich geregelten und nicht auf den freiwilligen Bereich, beziehen.

BAM S.2—N. Bendix

Quelle: Interview mit Mr. McMillan, Leiter des Referats „Rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt“ bei der DG „Unternehmen und Industrie“ der EU-Kommission: KAN Brief 3/06

Informationen aus der Normung

ISO/IEC 17021 – Forderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren

Der Final Draft der ISO/IEC 17021 wurde durch ISO angenommen, obwohl vier nationale Mitglieder von ISO sich dagegen ausgesprochen hatten (Deutschland, UK, Norwegen und Österreich). Diese Norm wird den ISO Guide 66 (Anforderungen an Zertifizierungsstellen für Umweltmanagementsysteme) und die EN 45012 bzw. den ISO Guide 62 (Anforderungen an Zertifizierungsstellen für Qualitätsmanagementsysteme) ersetzen.

Damit kommt ISO den praktischen Bedürfnissen nach, da sehr viele Zertifizierungsstellen Zertifizierungen von verschiedenen Arten von Managementsystemen, darunter auch Qualitätsmanagementsystemen, anbieten.

Die Annahme dieser Norm wird auf den nächsten Vollversammlungen von EA und IAF diskutiert werden. Der DAR wird sich ebenso auf seiner Sitzung darüber Gedanken machen, wie die Anwendung dieser Norm durch die Akkreditierungsstellen erfolgt.

Teil 2 der ISO/IEC 17021

Es wurde ein Arbeitsvorschlag zur Abstimmung unter den ISO-Mitgliedern verschickt. Es wird vorgeschlagen, einen Teil 2 für die ISO/IEC 17021 zu erarbeiten mit dem Titel „Conformity assessment – requirements for third party auditing of management systems“. Diesem Arbeitsvorschlag wurde mit Ausnahme von Deutschland, den USA, Dänemark und Norwegen zugestimmt.

Hauptgrund der Ablehnung der ISO-Mitglieder war, dass die ISO 19011 ausreiche, um Anforderungen an Auditoren und an die Organisation der Audits zu stellen. Nach Aussage der WG 21 von ISO/CASCO, die sich mit der Erarbeitung der ISO/IEC 17021 beschäftigt hatte und nun auch Teil 2 bearbeiten wird, wird ein solcher Teil 2 jedoch seitens der Industrie und auch seitens der Behörden begrüßt, da hier die Anforderungen an Auditoren und an das Management von Audits zur Zertifizierung sektorspezifisch formuliert werden sollen, um damit die Kompetenz der Auditoren zu sichern und auch die Akzeptanz von zertifizierten Managementsystemen zu erhöhen.

In der WG 21 wurde festgestellt, dass man im Teil 2 der ISO/IEC 17021 nur den Rahmen erarbeiten möchte, in dem Kriterien und Anforderungen von den fachlich dafür zuständigen ISO TCs oder anderen Normenschreibern bzw. von Behörden entsprechend den sektorspezifischen Anforderungen festgelegt werden sollen.

In der Arbeitsgruppe, die diesen Part 2 erarbeiten wird, wird von Seiten des DIN auch ein Vertreter aus Deutschland anwesend sein.

Überarbeitung des ISO Guide 43

Wie in der letzten Ausgabe von DAR aktuell informiert, wurde entschieden, den ISO Guide 43 zu überarbeiten und als ISO/IEC 17043 zu veröffentlichen. Die Erarbeitung wird im Dezember 2006 beginnen. Es wird erwartet, dass in dem Normungsgremium ISO/CASCO WG 28, das sich mit diesem Vorhaben beschäftigt, auch die Frage diskutiert wird, unter welchen Bedingungen sich Eignungsprüfungsanbieter akkreditieren lassen können.

BAM S.2 - M. Wloka

Informationen aus dem DAR

Mitgliedschaft im DAR

Die German Accreditation Association e.V. (GA-A; www.ga-a.de) mit Sitz in Bonn ist nach erfolgreichem Abschluss des Evaluierungsverfahrens entsprechend der Empfehlung des Evaluierungsausschusses der BAM mit Wirkung vom 01.05.2006 als Mitglied in den DAR aufgenommen worden. Die GA-A ist eine Akkreditierungsstelle für Zertifizierungsstellen für Umwelt- und für Qualitätsmanagementsysteme sowie für Personen.

Ergebnisse aus der BAM-Evaluierung der DAR-Akkreditierungsstellen im gesetzlich nicht geregelten Bereich

Die DAR-Mitgliedsakkreditierungsstellen DACH, DAP, DATech und TGA haben im BAM-Evaluierungsverfahren, das durch unabhängige Gutachter durchgeführt wurde, nachgewiesen, dass sie die verpflichtenden Regeln des DAR (DAR-2-GL-01) einhalten. Dazu gehören die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17011. Sie haben damit weiterhin das Recht, Mitglied im DAR zu bleiben und die DAR-Urkunde auszustellen.

Fortführung der Diskussion „Was ist akkreditierbar?“

Zu dieser Frage sind bereits in DAR-aktuell 1/2006 (im Zusammenhang mit der Akkreditierung von Referenzmaterialherstellern und Eignungsprüfungsanbietern Ausführungen gemacht worden. Obwohl die ISO/IEC 17011 den Anwendungsbereich klar festlegt und sagt, was man nach

dieser Norm akkreditieren kann, scheint es schwer zu sein, einen internationalen Konsens zu finden. In ILAC und IAF wird derzeit diskutiert, nach welchen Kriterien eine positive Liste erstellt werden kann. Es soll die einfache Regel gelten: Alles, was man zertifizieren kann, darf nicht akkreditiert werden.

Die in IAF und ILAC aufzustellende positive Liste soll der EU-Kommission vorgelegt werden, sodass klar definiert werden kann, was akkreditierbar ist und was eine Akkreditierung im öffentlichen und allgemeinen Interesse ist.

Die Diskussion zu dieser Thematik wird weiter fortgeführt werden. Die Ergebnisse sowohl in ILAC als auch in IAF und in der Europäischen Kommission sowie ISO/CASCO bei der Überarbeitung des ISO Guide 43 sind abzuwarten.

Studie „Konformitätsbewertung in Deutschland“

Eine vom BMWi in Auftrag gegebene Studie wurde im Juli 2006 in einer Präsentationsveranstaltung beim BMWi einem breiten Publikum vorgestellt. Interessierte Kreise können diese Studie unter www.bmw.bund.de/BMWi/Navigation/Service/bestellservice.did=143658.html einsehen.

Konformitätsbescheinigungen nach ISO/IEC 17025 für Unterauftragnehmer von Zertifizierungsstellen für Produkte

Die Akkreditierungsstellen für Zertifizierungsstellen für Produkte innerhalb des

DAR werden gebeten, auf ihre akkreditierten Zertifizierungsstellen für Produkte hinsichtlich einer klaren Gestaltung der Bestätigung der unterbeauftragten Laboratorien Einfluss zu nehmen. Diese Bestätigung darf nicht mit einer Akkreditierung nach ISO/IEC 17025 verwechselt werden.

Zertifizierungsstellen für Produkte müssen sich von der Kompetenz von Laboratorien überzeugen, wenn sie diese im Unterauftrag nutzen. Dies wird durch die EN 45011 gefordert. Das beauftragte Labor muss die DIN EN ISO/IEC 17025 in Bezug auf die speziellen Prüfungen, die für die Zertifizierungsstelle für Produkte durchgeführt werden, einhalten. Die beauftragten Laboratorien möchten von der Zertifizierungsstelle für Produkte eine Bestätigung, dass sie die Anforderungen der Zertifizierungsstelle erfüllen (Kompetenznachweis). Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten: Anerkennung der Laborakkreditierung ohne weitere Aktivitäten von Seiten der Zertifizierungsstelle; Anerkennung des Labors, wenn dieses über keine Akkreditierung verfügt, aber bereits das gleiche Prüfverfahren durchgeführt hat und von einer anderen Zertifizierungsstelle anerkannt wurde; bei fehlendem Nachweis der Einhaltung der ISO/IEC 17025 durch das Labor muss die Zertifizierungsstelle sich selbst von der Kompetenz des Labors überzeugen.

Die Bestätigungen für die Kompetenz der Laboratorien durch die Zertifizierungsstellen müssen so gestaltet sein, dass sie nicht mit einer Akkreditierungsurkunde verwechselt werden können.

Redaktion: Dr. M. Wloka
BAM-S.2,
DAR Deutscher
Akkreditierungsrat
c/o BAM
Unter den Eichen 87
12205 Berlin

Telefon: 030-8104 1942
Fax: 030-8104 1947
E-Mail: office@deutscher-
akkreditierungsrat.org
November 2006
ISSN-1436-2074

Zurückziehung von Dokumenten

Der DAR hat beschlossen, folgende veraltete Dokumente zurückzuziehen:

- DAR-3-EM-17 Verfahren zur Überwachung und Wiederholungsbegutachtung akkreditierter Laboratorien
- DAR-4-EM-04 Empfehlung zur Angabe der Akkreditierungsbereiche für Prüflaboratorien
- DAR-4-EM-05 Anleitung zur Akkreditierung nach ISO/IEC 17025

Hinweise auf die ISO 9001 auf der DAR-Urkunde

Einem Antrag von Eurolab-D, den Text des ILAC-IAF-ISO Communiqué auf die Akkreditierungsurkunde zu übernehmen, wurde nicht stattgegeben. Auf Wunsch der Kunden kann das Communiqué bzw. ein Informationsbrief gemeinsam mit der Urkunde verteilt werden.

Aus Gründen der Vermischung von Akkreditierung und Zertifizierung nach ISO 9001 sahen die Akkreditierungsstellen keine Notwendigkeit, eine entsprechende Bemerkung bereits auf der Akkreditierungsurkunde anzugeben. Weitere Informationen dazu siehe unter www.dar.bam.de/news.html

BAM S.2 - S. Stobbe

EA-Evaluatoren-Training in der BAM



Rund 60 Team Leader (TL), Team Member (TM) sowie Beobachter aus der EU-Kommission, des EA-Beirats und des gesetzlich geregelten Bereichs nahmen am diesjährigen EA-Evaluatorentaining vom 27. bis 29. September 2006 in der BAM teil.

Das Hauptaugenmerk des ersten Workshoptages, der ausschließlich den TL vorbehalten war, lag – wie bereits in den Vorjahren – auf der Verbesserung des Evaluationsprozesses und diente dem Erfahrungsaustausch.

Im gemeinsamen TL-TM Evaluatorentaining der darauf folgenden Workshoptage wurden neben den untenstehenden

Neuerungen die erarbeitete Cross Frontier Policy und die Evaluierung von Conformity Assessment Schemes vorgestellt. Gruppenarbeit zu den Themen KPI, Reporting und Bewerten von Findings rundete das Treffen ab.

Folgende Vorschläge wurden in die EA-MAC-Sitzung am 5./6. Oktober 2006 in Brüssel eingebracht:

- Einführung eines Deputy TL: Er übernimmt Teile der Arbeit des TL und vertritt diesen im Krankheitsfall bei der Evaluation. Eine Verstärkung des Evaluationsteams findet nicht statt, da der Deputy TL an die Stelle eines TM tritt.
- Beurteilungsbögen: TL und TM bewerten sich nach der Evaluation gegenseitig; die ausgefüllten Fragebögen werden zur Auswertung an das EA-MAC Sekretariat gesandt.
- Bezahlung des Evaluatorenteams durch die zu evaluierende Stelle nach einem noch festzulegenden Tagessatz.

BAM S.009—B. Abraham

DIARY:

Nächste EA GA:

- 30./31. Juni 2007, Sofia, Bulgarien
- 20./21. November 2007, Zypern
- Juni 2008, Estland
- November 2008, Portugal
- Frühjahr 2009, Luxemburg
- Herbst 2009, Belgien
- 2010 möglicherweise in Jordanien

Nächste EA MAC-Sitzungen:

- 28./29. März 2007, Prag, Tschechische Republik
- 27./28. September 2007, Berlin

Nächste ILAC/IAF GAs:

- 6.-14. November 2006, ema, Mexiko
- 2007, NATA/JAS-ANZ, Australien

Weitere Veranstaltungen:

- 13. bis 15. November 2006 Fachtagung Messunsicherheit: Messunsicherheit praxisgerecht bestimmen ((Siehe NEWS DAR-Homepage)

